

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH

<p><b>1 Vertragsschluss/ Annahme/ Lieferbeginn</b> Das Angebot des Lieferanten in Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt/ Antragsformular. In jedem Fall kommt der Vertrag erst durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind.</p> <p><b>2 Umfang und Durchführung der Lieferung</b> 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Wärmebedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/ oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. Solange sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. 2.2 Der Lieferant ist weiter von seiner Leitungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/ oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft. 2.3 Der Kunde wird die Versorgung mit Wärme lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. 2.4 Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Wärmeerzeugungsanlagen in Textform zu informieren.</p> <p><b>3 Messung/ Zutrittsrecht/ Abschlagszahlungen/ Abrechnung/ Anteilige Preisberechnung</b> 3.1 Die Menge der gelieferten Wärme wird durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Prüfung der technischen Einrichtungen (insbesondere Fernwärmekompaktstation) erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. 3.3 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. 3.4 Zum Ende jedes vereinbarten Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. 3.5 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraums, so erfolgt die Aufteilung des Wärmebezugs und des Grundpreises sowie ggf. der Verrechnungspreise jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreis mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.</p> <p><b>4 Zahlungsbestimmungen/ Verzug/ Aufrechnung</b> 4.1 Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt zu zahlen. 4.2 Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. 4.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.</p> <p><b>5 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung</b> 5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§</p>	<p>315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung zu zahlen. 5.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. 5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 5.3.1 sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder 5.3.2 sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. 5.4 Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 5.3 unberührt. 5.5 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht. 5.6 Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistenden Zahlungen. 5.7 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.</p> <p><b>6 Änderung der Preise und Vertragsbedingungen/ Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen</b> 6.1 Soweit im Auftrag keine anderweitige Preisregelung getroffen ist, setzt sich der Gesamtpreis aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis und ggf. dem Verrechnungspreis gemäß dem Preisblatt/- Auftragsformular zusammen. Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sowie diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. 6.2 Im Preisblatt/Auftragsformular sind Netto- und Bruttopreise genannt. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. 6.3 Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 6.1 und 6.2 maßgeblich sind. 6.4 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.</p> <p><b>7 Einstellung der Lieferung</b> 7.1 Der Lieferant ist berechtigt die Lieferung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist. 7.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem säumigen Betrag von mindestens €100,00 (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 5.1 bzw. Sicherheitsleistungen nach Ziffer 5.7), wenn dem Kunden mit einer Frist von mindestens vier Wochen die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde. 7.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einem erteilten SEPA- Lastschriftmandat unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.</p>
---	---

## 8 Kündigungsrecht

8.1 Der Lieferant ist in Fällen der Punkte 7.1 und 7.2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Die Kündigung muss 2 Wochen vorher angekündigt werden.

## 9 Haftung

9.1 Die Haftung des Lieferanten bei Versorgungsstörungen richtet sich nach den §§ 6 und 7 AVBFernwärmV.

9.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Wärmeversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Lieferanten bei Sach- und Vermögensschäden auf die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ansonsten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verzug und Unmöglichkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Abgabe einer Garantie. Dies gilt auch für die Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten.

## 10 Rechtsnachfolge

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht.

## 11 Datenschutz

11.1 Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wärmeliefervertrages nach Maßgabe der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

11.2 Alle weiteren Datenschutzhinweise ergeben sich aus der Anlage „Datenschutzerklärung der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH (DSGVO)“ zum Vertrag.

## 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Rostock. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat

## 13 Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienten Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 14 Streitbelegungsverfahren

14.1 Energieversorgungsunternehmen haben nach §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) davon in Kenntnis zu setzen, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbelegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH, Heidering 8, 18182 Gelbensande, E-Mail: [evg-gelbensande@t-online.de](mailto:evg-gelbensande@t-online.de).

14.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 11 VSBG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Beanstandung beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Der Lieferant ist bereit, freiwillig am Verfahren der Schlichtungsstelle teilzunehmen (§ 37 VSBG).

14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein; Telefon 07851/7957940 (Dienstag-Donnerstag von 10 – 12 Uhr und von 14 – 16 Uhr); Fax 07851/7957941; E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de); Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über die Homepage der Allgemeinen Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.; [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

## 15 Schlussbestimmungen

15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.